



29.10.2021

Gemeinde Weingarten

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2022 bis 31.12.2024



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	6
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen	6
6.2. Kalkulatorische Verzinsung	6
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung	7
8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	8
8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht	8
8.2. Auf Grundlage des KAG	8
9. Leistungseinheiten	9
10. Gemeindebetreff	9
11. Grundgebühr	9
12. Ermessensentscheidungen	11



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Weingarten erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Schneider und Frau Buhleier von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weingarten um eine öffentliche Einrichtung. Gemäß § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung wird die Wasserversorgung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs geführt.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2021 gehalten und die Planansätze für die Jahre 2022 bis 2024 in Abstimmung mit der Verwaltung übernommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

Durch den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowohl in der Betriebssatzung als auch in der Wasserversorgungssatzung möchte die Gemeinde sicherstellen, dass keine Steuern abzuführen sind. Um dieser Regelung gerecht zu werden und steuerrechtlich tatsächlich keine Gewinne zu erzielen, wurden die steuerrechtlichen Belange auf Wunsch der Gemeinde in der Kalkulation berücksichtigt.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Weingarten mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Weingarten schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab. Beiträge, Zuschüsse Dritter und Zuweisungen und Zuschüsse vom Land werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Gemeinde Weingarten schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der Zugangszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter und Ertragszuschüsse (Inbetriebnahme) wurde mit der Verwaltung abgestimmt.



6. Verzinsung des Anlagekapitals

6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Die Gemeinde Weingarten hat die Gewinnerzielungsabsicht für den Eigenbetrieb Wasserversorgung gemäß § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung und gemäß § 1 Abs. 4 der Betriebsatzung ausgeschlossen. Bei Beibehaltung einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **2,5 %**.

Er wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung verwendet. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Weingarten verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.



7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

- Sätze auf Basis steuerlich ansatzfähiger Kosten bei Beibehaltung einer (nach steuerlichen Ansätzen) gewinnlosen Wasserversorgung (keine volle Kostendeckung nach KAG)
- Sätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung und § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit noch verzichtet. Soweit der Gemeinderat eine Festsetzung der Gebührensätze nach Variante 2 beschließt, wäre dieser Ausschluss aufzuheben. Dadurch würde die Wasserversorgung künftig der Gewerbesteuerpflicht unterworfen und im Falle der Erzielung entsprechender steuerlich ermittelter Gewinne auch der Zahlung von Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlägen. Bei der Festsetzung der Sätze nach KAG (Variante 2) könnte der Ausschluss gegebenenfalls auch erst aufgehoben werden, wenn der bestehende Körperschaftsteuer-Verlustvortrag abgebaut ist.

Wir empfehlen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Gewinnerzielungsabsicht (ob und wann) zusätzlich die beratende Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Gemeinde gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.



8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, in der Regel ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem Kommunalabgabenrecht und dem Steuerrecht begründet. So sind steuerlich anstelle kalkulatorischer Zinsen lediglich tatsächliche Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.

Um mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, haben manche Gemeinden die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation in diesen Fällen nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden (soweit keine Verlustvorträge mehr bestehen, diese könnten gegebenenfalls zum Ausgleich angesetzt werden).

Die Gemeinde Weingarten verfügt zum Stand 31.12.2019 im Bereich der Körperschaftsteuer noch über Verlustvorträge in Höhe von -129.739 €. Auch bei Aufrechterhaltung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht könnten hiervon Anteile zum Ausgleich vorgesehen werden. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sollte in der vorliegenden Kalkulation kein Ausgleich berücksichtigt werden.

Die Variante auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht wird allerdings von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht empfohlen. Es müssten zwar weiterhin keine ertragsbezogenen Steuern entrichtet werden. Die Gemeinde verzichtet aber auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.

8.2. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.



9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2018-2020 durch die Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.



In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **33,31 %** der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit auf Grundlage der Ansätze des KAG bei **14,51 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss (Q_3), dienen.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.



12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode für die Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation



II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2019 und der Zugänge 2020 bis 2024
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 29.10.2021

Allevo Kommunalberatung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Löw'.

Dominique Löw
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	14	
Übersicht über die Berechnungsergebnisse	15	
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht nach rein abgabenrechtlichen Aspekten	16 16	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse 2022 bis 2024 Darstellung der Kosten nach abg.rechtl. Aspekten	17 18
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2019 Gemeinde	19
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde Darstellung der Verzinsung Gemeinde	20 21
Anlage 4	Wassermengen	22
Grundgebühr Wasser		
Anlage 5	Grundgebühr Wasser	23

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AfA-Satz	Abschreibungssatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Aufl.rest	Auflösungsrest
Aufl.-Satz	Auflösungssatz
AV	Anlagevermögen
BE	Bemessungseinheit
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GG	Grundgebühr
lt.	laut
o. Beitr.	ohne Beiträge
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
Q ₃	Dauerdurchfluss
WV	Wasserversorgung
zzgl.	zuzüglich

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum

01.01.2022 bis 31.12.2024

		errechneter Geb.satz	mit Berücksichtigung Vorjahre	bisheriger Geb.satz
Steuerrechtlicher Gebührensatz				
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Grundgebühr				
		2,90 €/m ³	2,90 €/m³	2,92 €/m ³
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen)				
Q ₃ 4	QN 2,5	6,00 €/Monat		6,00 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	15,00 €/Monat		15,02 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	94,50 €/Monat		94,64 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	150,00 €/Monat		150,22 €/Monat

Abgabenrechtlicher Gebührensatz

Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Grundgebühr	3,29 €/m ³
--	-----------------------

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

	2022	2023	2024	2022-2024
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten				
Kosten laut Anlage 1	1.668.883 €	1.732.329 €	1.785.862 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-42.004 €	-44.441 €	-42.476 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.626.879 €	1.687.888 €	1.743.386 €	5.058.153 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-242.982 €	-245.016 €	-246.150 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	1.383.897 €	1.442.872 €	1.497.236 €	4.324.005 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	491.980 m ³	496.870 m ³	501.850 m ³	1.490.700 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre				2,90 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen				
anteiliger Ausgleich Verlustvortrag zum 31.12.2019 (st.rechtl.)	-129.793 €	0,00%		0 €
Summe Ausgleich Vorjahre				0 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)				4.324.005 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)				4.324.005 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4				1.490.700 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre				2,90 €/m³

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr nach rein abgabenrechtlichen Aspekten

	2022	2023	2024	2022-2024
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten				
Kosten laut Anlage 1	1.826.683 €	1.938.148 €	2.014.738 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-42.004 €	-44.441 €	-42.476 €	
Gebührenfähige Kosten	1.784.679 €	1.893.707 €	1.972.262 €	5.650.648 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-242.982 €	-245.016 €	-246.150 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	1.541.697 €	1.648.691 €	1.726.112 €	4.916.500 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	493.150 m ³	498.050 m ³	503.050 m ³	1.494.250 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Preisnachlass				3,29 €/m³
Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)				
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr				4.916.500 €
/ Wassermenge (bei Berücksichtigung Nachlass)				1.490.700 m ³
x Wassermenge				1.494.250 m ³
- Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr				4.916.500 €
Gewinnzuschlag aufgrund § 13 EigBVO (Preisnachlass)				11.708 €
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr				4.928.208 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4				1.494.250 m ³
Wassergebühr mit Berücksichtigung Preisnachlass				3,29 €/m³

Kosten 2022-2024

Anlage 1

Erfolgsplan

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Kosten			Summe 2022-2024
			2022	2023	2024	
40000000	Personalaufwand Personalaufwendungen	332.100	332.100	342.100	352.400	1.026.600
	Materialaufwand					
43002010	Allgemeine Unterhaltung - außer CARIX	1.000	1.000	1.000	1.000	3.000
43002020	Gebäudeunterhaltung CARIX-Anlage	15.000	15.000	5.000	5.000	25.000
43002030	Unterhaltung Technik CARIX-Anlage	25.000	25.000	25.000	25.000	75.000
43002040	Wasseruntersuchungen	35.000	35.000	35.000	35.000	105.000
42002010	Stromaufwendungen CARIX-Anlage	105.000	105.000	110.000	115.000	330.000
43002050	Werrabronn-Quelle	3.500	3.500	3.500	3.500	10.500
42002020	Bewirtschaftung CARIX-Anlage - ohne Strom	45.000	45.000	45.000	45.000	135.000
42002030	Allgemeine Bewirtschaftung - ohne CARIX	2.500	2.500	2.500	2.500	7.500
43002060	HB Unterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	18.000
42002040	HB Strom	25.000	25.000	25.000	25.000	75.000
42002050	HB Bewirtschaftung	4.000	4.000	4.000	4.000	12.000
43002070	Unterhaltung Rohrnetze	50.000	50.000	50.000	50.000	150.000
43002071	Wasserrohrbrüche	80.000	80.000	80.000	80.000	240.000
43002080	Unterhaltung Hausanschlüsse	60.000	60.000	60.000	60.000	180.000
42002060	Geräte, Ausstattungen & Einrichtungen	5.000	5.000	5.000	5.000	15.000
42002070	Wassermähler - Reparatur und Austausch	35.000	35.000	35.000	35.000	105.000
43002090	Unterhaltung Lager und Werkstatt	5.000	5.000	5.000	5.000	15.000
43002100	Unterhaltung von Fahrzeugen	10.000	10.000	10.000	10.000	30.000
43001000	Aufwendungen für Leistungen Bauhof	35.000	35.000	35.000	35.000	105.000
43000000	Aufwand für bezogene Leistungen	60.000	60.000	60.000	60.000	180.000
43002110	Prüfung und Beratung	30.000	30.000	30.000	30.000	90.000
	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	1.200	1.200	1.200	1.200	3.600
44002050	Wasserentnahme-Entgelt	83.000	83.000	83.000	83.000	249.000
44002010	Sonstige Versicherungen - außer KFZ	18.000	18.000	18.000	18.000	54.000
44002020	Geschäftsaufwendungen	7.500	7.500	7.500	7.500	22.500
44002060	Verwaltungskostenbeitrag	61.500	61.500	63.000	64.500	189.000
44002070	Information und Kommunikation	7.500	7.500	7.700	7.900	23.100
44210000	Aufw. für ehrenamtl. und sonst. Tätigkeit	100	100	100	100	300
44317000	Dienstfahrten, Reisekosten	200	200	200	200	600
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	500	500	500	500	1.500
44002030	Allgemeine sonstige Aufwendungen	1.000	1.000	1.000	1.000	3.000
	Steuern vom Einkommen und Ertrag					
46000000	Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.500	0	0	0	0
	Sonstige Steuern					
46501000	Grundsteuer	600	600	600	600	1.800
	Summe Betriebskosten	1.151.700	1.150.200	1.156.900	1.173.900	3.481.000
	Abschreibungen					
47120000	Abschreibungen auf Sachanlagen *) Abschreibungen Gemeinde laut Anlage 3	315.300	407.983	460.529	493.662	1.362.174
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
45300000	Zinsaufwendungen an Dritte tatsächliche FK-Verzinsung Gemeinde laut Anlage 3	110.600	110.700	114.900	118.300	343.900
	Summe Abschreibungen und Zinsen	425.900	518.683	575.429	611.962	1.706.074
	Summe Kosten	1.577.600	1.668.883	1.732.329	1.785.862	5.187.074

Kontrollsumme 1.577.600

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2022-2024

Anlage 1

Erfolgsplan

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Erlöse			Summe 2022-2024
			2022	2023	2024	
	Umsatzerlöse					
30110000	Erlöse aus Wasserverkauf *)	1.431.000				3.000
30112010	Gebühren Bauwasser & Pauschalwasser	1.000	1.000	1.000	1.000	
30112020	Wasserverkauf an Walzbachtal *)	18.000				
30112030	Grundgebühr und Bereitstellung *)	231.400				
	Sonstige betriebliche Erträge					
32002010	Erträge aus Installation/Reparaturen	10.000	10.000	10.000	10.000	30.000
32002020	Ersätze und ähnliche Einnahmen	500	500	500	500	1.500
	Summe Erlöse	1.691.900	11.500	11.500	11.500	34.500
	Umsatzerlöse					
31620000	Auflösung SoPo aus Beiträge *)	14.500				94.421
	Auflösungen Gemeinde laut Anlage 3		30.504	32.941	30.976	
	Summe Auflösungen	14.500	30.504	32.941	30.976	94.421
	Summe Erlöse	1.706.400	42.004	44.441	42.476	128.921

Kontrollsumme 1.706.400

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Darstellung der Kosten nach abg.rechtl. Aspekten

Konto	Bezeichnung	Kosten			Summe 2022-2024
		2022	2023	2024	
	Summe Kosten	1.668.883	1.732.329	1.785.862	5.187.074
abzgl.	tatsächliche FK-Verzinsung Gemeinde laut Anlage 3	-110.700	-114.900	-118.300	-343.900
zzgl.	kalkulatorische Verzinsung Gemeinde laut Anlage 3	268.500	320.719	347.176	936.395
	Veränderung durch Verzinsung	157.800	205.819	228.876	592.495
	Summe veränderte Kosten	1.826.683	1.938.148	2.014.738	5.779.569

Anlagenachweis zum 31.12.2019 Gemeinde Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW	
A110 Betriebs- und Sondergebäude	3.543.209	62.942	2.768.370	
A140 Außenanlagen mit Gebäuden	30.469	552	1.103	
A300 Maschinen und Geräte	35.396	1.358	7.354	
A230 Wassergewinnungsanlagen	1.064.087	43.932	194.577	
A240 Speicheranlagen / Hochbehälter	372.840	3.018	38.855	
A241 Leitungsnetz	8.829.970	141.663	5.387.537	
A242 HA Wasser	422.779	9.125	166.774	
A243 Messeinrichtungen Wasser	49.644	1.187	3.150	
A400 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.098	224	0	
A450 Telekommunikation und EDV	9.376	0	0	
A350 PKW	69.534	5.848	18.112	
Investitionen	14.431.402	269.849	8.585.832	
A916 Wasserversorgungsbeiträge	1.729.112	31.053	132.964	
A920 Kostenersatz Hausanschlüsse	27.332	1.823	19.913	
Ertragszuschüsse	1.756.444	32.876	152.877	
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	12.674.958	236.973	8.432.955	
nachrichtlich				
A800 AiB:				
VSL Silcherstraße BA 3a (Burgstraße)	s. Anl. 3	13.657	0	13.657
Sanierung Brunnen Schmalenstein	s. Anl. 3	40.761	0	40.761
A810 AiB:				
VSL Erneuerung Sandfeld	s. Anl. 3	7.138	0	7.138
VSL Erneuerung Burgstraße BA 3b Höhefeld-Paulusstraße	weiterhin AiB	1.295	0	1.295
VSL Erneuerung Burgstraße BA 2	s. Anl. 3	261.936	0	261.936
Sanierung Brunnen Schmalenstein	s. Anl. 3	71.072	0	71.072
VSL Jöhlinger Straße BA 2	s. Anl. 3	523.085	0	523.085
VSL Jöhlinger Straße BA 3	s. Anl. 3	24.108	0	24.108
Kontrollsumme AN (netto)		13.618.010	236.973	9.376.007
Differenz		0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2020	2021	2022	2023	2024
Zugänge Investitionen (AHK)							
Schmalenstein Desinfektionsanl. Wasserwerk Carix *)			62.819	0	0	0	0
VSL Jöhlingerstraße BA 1 Wasser *)			297.318	-52.416	0	0	0
VSL Jöhlingerstraße BA 2 Wasser *)			629.741	25.000	0	0	0
VSL Burgstraße BA 2 Wasser *)			266.313	75.664	0	0	0
Wasserzähler 2020 (13 St.) *)			956	0	0	0	0
PKW , Fiat Doblo *)			11.526	2.318	0	0	0
Kleinteile Wasserversorgung (Lager) *)			13.758	10.924	0	0	0
Steckregallagerkombi Wasserwerk Schmalenstein *)			0	1.099	0	0	0
Steckregallager für Wasserversorgung *)			0	2.528	0	0	0
Laptop-Anlagenüberwachung *)			0	2.370	0	0	0
<i>Jöhlinger Straße:</i>							
VSL Jöhlinger Straße BA 1	40	7	0	0	150.000	0	0
VSL Jöhlinger Straße BA 2	40	1	0	0	20.000	0	0
VSL Jöhlinger Straße BA 3 (zusätzlich AiB)	40	1	0	0	965.600	0	0
<i>Burgstraße:</i>							
Basis KB VSL Silcherstr (Burgstr BA 3A) (zusätzlich AiB)	40	1	0	0	484.400	0	0
Schafstraße	40	7	0	0	0	40.500	0
VSL Paulusstraße	40	7	0	0	0	848.000	0
VSL Schillerstraße (zusätzlich AiB)	40	7	0	0	0	0	586.300
<i>Mühlstraße:</i>							
VSL Mühlstraße	40	1	0	0	0	175.000	0
Förderl. Mühlstraße- HB Kirchberg	40	1	0	0	0	260.000	0
VSL Gewerbegebiet Sandfeld (zusätzlich AiB)	40	7	0	457.200	370.000	370.000	200.000
<i>Kirchberg-Mittelweg:</i>							
Teil 1: Durlacher Straße (2022)	40	1	0	0	0	200.000	0
Erneuerung VLS Lärchen-Eichenweg	40	7	0	0	250.000	0	0
<i>Anlage und Dienste:</i>							
Sanierung Brunnen 1+2 Schmalenstein (zusätzlich AiB)	50	1	0	0	784.200	0	0
Sanierung Brunnen Schmalenstein Elektrotechnik (bisher AiB)	20	1	0	0	21.000	0	0
Zaunanlage WSG 1	17	1	0	0	25.000	25.000	0
Hausanschlüsse	40	7	0	5.000	5.000	5.000	5.000
Meßeinrichtungen	6	7	0	1.000	2.000	2.000	2.000
Ortungsgerät	8	7	0	13.000	0	0	0
Betriebsaustattung - technisch	5	7	0	2.000	2.000	2.000	2.000
Erwerb bewegl. Sachen - Lager	5	7	0	30.000	30.000	30.000	30.000
Fahrzeug Wasserversorgung (Fiat Trapo)	8	10	0	23.395	0	0	0
<i>Hochbehälter:</i>							
Änderung Belüftung HB Setz	20	1	0	0	40.000	0	0
Sanierung/Neubau HB Kirchberg	50	1	0	0	0	0	135.000
Fernwerktechnik Belüftung HB Sallenbusch	20	1	0	0	0	45.000	0
Fernwerktechnik Belüftung HB Bild/Sohl	20	1	0	0	0	45.000	0
Summe Zugänge Investitionen			1.282.431	599.082	3.149.200	2.047.500	960.300

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	ab Monat	2020	2021	2022	2023	2024
Zugänge Ertragszuschüsse							
Erschließungsbeiträge Sandfeld	20	7	0	213.100	213.100	0	0
Reparatur u. Neuanschluss priv. Haushalte (Kostenersätze)	40	7	0	500	500	500	500
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			0	213.600	213.600	500	500

*) Abschreibungen bzw. Auflösungen sind in der Vorausschau enthalten. Die Zugänge werden hier für die Berechnung des Restbuchwertes bzw. Auflösungsrestes dargestellt.

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abschreibung						
Erhöhung AfA aus Zugängen		0	10.605	82.076	54.060	35.118
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau (mit Zugängen 2020/2021)		63.669	23.910	-42.126	-1.514	-1.985
AfA	269.849	333.518	368.033	407.983	460.529	493.662
Auflösung						
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		0	5.334	10.668	5.341	13
Veränderung Aufl. Bestand lt. Vorausschau (mit Zugängen 2020/2021)		-1.027	-7.417	-9.930	-2.904	-1.978
Auflösung Ertragszuschüsse	32.876	31.849	29.766	30.504	32.941	30.976

Darstellung der Verzinsung Gemeinde

Verzinsung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)						
Zugang AHK		1.282.431	599.082	3.149.200	2.047.500	960.300
AfA		-333.518	-368.033	-407.983	-460.529	-493.662
Restbuchwert AHK	8.585.832	9.534.745	9.765.794	12.507.011	14.093.982	14.560.620
Zugang Zuschüsse		0	213.600	213.600	500	500
Auflösung		-31.849	-29.766	-30.504	-32.941	-30.976
Auflösungsrest Zuschüsse	152.877	121.028	304.862	487.958	455.517	425.041
Zinsbasis				10.739.993	12.828.759	13.887.022
kalkulatorischer Zins			2,50 %	268.500	320.719	347.176
tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)						
· Zinsen für Darlehen				110.700	114.900	118.300
Fremdkapitalzins				110.700	114.900	118.300

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2018	2019	2020	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	466.597 m ³	471.315 m ³	488.972 m ³	475.628 m³
Menge Eigenbedarf Gemeinde	22.642 m ³	18.765 m ³	11.614 m ³	17.674 m³
Wassermenge	489.239 m³	490.080 m³	500.586 m³	494.057 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2022	2023	2024	2022-2024
erwartete Wassermengen (Prognose)	481.450 m ³	486.250 m ³	491.050 m ³	1.458.750 m³
Menge Eigenbedarf Gemeinde	11.700 m ³	11.800 m ³	12.000 m ³	35.500 m³
Menge Eigenbedarf Gemeinde bei Berücksichtigung Nachlass	10.530 m ³	10.620 m ³	10.800 m ³	31.950 m³
Wassermenge abgabenrechtlich	493.150 m³	498.050 m³	503.050 m³	1.494.250 m³
Wassermenge (steuerrechtlich, bei Berücksichtigung Nachlass)	491.980 m³	496.870 m³	501.850 m³	1.490.700 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID (Dauerdurchfluss)	EWG (Nenndurchfluss)	Zugang	Anzahl Zähler	Äquiv.ziffer	BE
Q ₃ 4	QN 2,5	0	2.934	1,00	2.934,00 BE
Q ₃ 10	QN 6	4	37	2,50	92,50 BE
Q ₃ 63	QN 40	0	11	15,75	173,25 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	7	25,00	175,00 BE
Summe 2022		4	2.989		3.374,75 BE
Q ₃ 4	QN 2,5	0	2.934	1,00	2.934,00 BE
Q ₃ 10	QN 6	5	42	2,50	105,00 BE
Q ₃ 63	QN 40	1	12	15,75	189,00 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	7	25,00	175,00 BE
Summe 2023		6	2.995		3.403,00 BE
Q ₃ 4	QN 2,5	0	2.934	1,00	2.934,00 BE
Q ₃ 10	QN 6	0	42	2,50	105,00 BE
Q ₃ 63	QN 40	1	13	15,75	204,75 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	7	25,00	175,00 BE
Summe 2024		1	2.996		3.418,75 BE
Gesamtsumme der Bemessungseinheiten					10.196,50 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2022	2023	2024	2022-2024
Abschreibungen laut Anlage 1	407.983 €	460.529 €	493.662 €	1.362.174 €
kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 1	268.500 €	320.719 €	347.176 €	936.395 €
Auflösungen laut Anlage 1	-30.504 €	-32.941 €	-30.976 €	-94.421 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	645.979 €	748.307 €	809.862 €	2.204.148 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	33,31 %	215.176 €	249.261 €	734.202 €

zu berücksichtigender Anteil 734.202 €

Gebührenanteil incl. Fixkosten	=	734.202 €	=	72,00 €/BE
----- Summe Bemessungseinheiten		10.196,50 BE		

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Berechnung der Grundgebühren

		Gebühr pro BE	Äquiv.ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 4	QN 2,5	72,00 €/BE	1,00	72,00 €	6,00 €
Q ₃ 10	QN 6	72,00 €/BE	2,50	180,00 €	15,00 €
Q ₃ 63	QN 40	72,00 €/BE	15,75	1.134,00 €	94,50 €
Q ₃ 100	QN 60	72,00 €/BE	25,00	1.800,00 €	150,00 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

		GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 4	QN 2,5	6,00 €	2.934	211.248 €
Q ₃ 10	QN 6	15,00 €	37	6.660 €
Q ₃ 63	QN 40	94,50 €	11	12.474 €
Q ₃ 100	QN 60	150,00 €	7	12.600 €
Summe 2022			2.989	242.982 €
Q ₃ 4	QN 2,5	6,00 €	2.934	211.248 €
Q ₃ 10	QN 6	15,00 €	42	7.560 €
Q ₃ 63	QN 40	94,50 €	12	13.608 €
Q ₃ 100	QN 60	150,00 €	7	12.600 €
Summe 2023			2.995	245.016 €
Q ₃ 4	QN 2,5	6,00 €	2.934	211.248 €
Q ₃ 10	QN 6	15,00 €	42	7.560 €
Q ₃ 63	QN 40	94,50 €	13	14.742 €
Q ₃ 100	QN 60	150,00 €	7	12.600 €
Summe 2024			2.996	246.150 €
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum				734.148 €